

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

11. Gemeinsamer Jahresbericht

(01.01. - 31.12.2018)

zum

Monitoring-Verfahren

zur Anwendung der
„Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des
privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und
Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen“

**Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit
Behinderung und chronischer Erkrankung
und ihren Angehörigen e.V. (BAG SELBSTHILFE)**

und

**FORUM chronisch kranker und behinderter
Menschen im PARITÄTISCHEN Gesamtverband e.V.**

Dieser Bericht steht unter
www.bag-selbsthilfe.de oder
www.selbsthilfe.paritaet.org
in dieser und auf Anfrage in einer barrierefreien Version zur Verfügung.

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

Herausgeber:

BAG SELBSTHILFE e.V.

band e.V.
Kirchfeldstraße 149
40215 Düsseldorf

Fon: 0211 31006 0
Fax: 0211 31006 48

www.bag-selbsthilfe.de
info@bag-selbsthilfe.de

FORUM chronisch kranker und
behinderter Menschen im
PARITÄTISCHEN Gesamtver-

Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin

Fon: 030 24636 321
Fax: 030 24636 110

www.selbsthilfe.paritaet.org
selbsthilfe@paritaet.org

Juli 2019
Berlin, Düsseldorf: Eigenverlag

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

INHALT

- I. Grundlagen des Monitoring-Verfahren
- II. Tätigkeit des Gemeinsamen Monitoring-Ausschusses BAG SELBSTHILFE und FORUM chronisch kranker und behinderter Menschen im PARITÄTISCHEN
- III. Anlagen

I. Grundlagen des Monitoring-Verfahren

Die Selbsthilfe vertritt ihre Aufgaben nur dann glaubwürdig, wenn sie ihre Unabhängigkeit und ihre Neutralität gegenüber anderen Akteuren im Gesundheitswesen eindeutig bewahrt. Aus diesem Grunde haben die BAG SELBSTHILFE und das FORUM chronisch kranker und behinderter Menschen im PARITÄTISCHEN Gesamtverband e.V. (i. F. FORUM im PARITÄTISCHEN) im Jahr 2005 für ihre Mitgliedsverbände verbindliche „Leitsätze für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen“ verabschiedet. Zur Absicherung dieser Leitsätze ist ein Monitoring-Verfahren entwickelt worden, welches der beratenden Begleitung der Selbsthilfeorganisationen, der Sanktionierung bei Verstößen und der Weiterentwicklung der Leitsätze dient.

Erfreulicherweise wurden von Anfang an viele der Monitoring-Verfahren durch Prüfbitten der Mitgliedsverbände selbst in Gang gesetzt, welche um Rat in Bezug auf die Ausgestaltung und Grenzen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen baten.

a.) Leitsätze

In den gemeinsamen Leitsätzen ist festgelegt, dass die beteiligten Selbsthilfeorganisationen ihre fachliche und politische Arbeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von behinderten und chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen auszurichten haben. Selbsthilfeorganisationen dürfen keine Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen akzeptieren, die nicht mit ihren satzungsmäßigen Zielen und

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

Aufgaben in Einklang stehen oder ihre Gemeinnützigkeit gefährdet. Vor allem müssen die Selbsthilfeorganisationen darauf achten, dass sie in allen Bereichen der Zusammenarbeit die volle Kontrolle über die Inhalte der Arbeit behalten und dabei unabhängig bleiben, sowohl bei ideeller als auch bei finanzieller Kooperation. Ferner ist jede Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen transparent zu gestalten.

Die Leitsätze beinhalten ferner Regelungen, in welcher Weise Selbsthilfeorganisationen ihre Mitglieder informieren können, ohne gleichzeitig die ihnen obliegende Pflicht zur Neutralität bei der Information zu verletzen. So sind Selbsthilfeorganisationen angehalten, lediglich leitsatzkonform über Angebote zu informieren, sich aber nicht an Werbung zu beteiligen. Wenn Wirtschaftsunternehmen in Publikationen, etwa über Anzeigen, werben, dann ist diese Werbung als solche eindeutig zu kennzeichnen. Selbsthilfeorganisationen dürfen auch grundsätzlich weder Empfehlungen für einzelne Medikamente, Medikamentengruppen, Medizinprodukte, Hilfsmittel, Heilmittel noch für bestimmte Therapien bzw. diagnostische Verfahren abgeben, es sei denn, die Empfehlung kann sich auf eine Bewertung einer anerkannten und neutralen Expertengruppe stützen. Dementsprechend soll die Selbsthilfeorganisation sowohl über die Vielfalt von Angeboten, als auch über die Erfahrungen von Betroffenen und über neue medizinische Entwicklungen in den sie betreffenden Indikationsbereichen informieren.

Vielfältige und detaillierte Regelungen sind in den Leitsätzen und der Arbeitshilfe hinsichtlich der Gewährung von Kommunikationsrechten an Wirtschaftsunternehmen enthalten, so etwa zum Recht auf Verwendung des Vereinsnamens oder des Logos in Publikationen aller Art, zur Frage der Verlinkung oder zur Gestaltung von Veranstaltungen. Die Selbsthilfeorganisation stellt sicher, dass im Rahmen der Zusammenarbeit stets ihre Neutralität und ihre Unabhängigkeit bewahrt bleiben.

Bei der Entgegennahme von Zuwendungen haben die Selbsthilfeorganisationen nach den Regelungen der Leitsätze ebenfalls darauf zu achten, nicht in finanzielle Abhängigkeit von Wirtschaftsunternehmen oder einer Gruppe von Wirtschaftsunternehmen zu geraten. Dies gilt auch beim Sponsoring; Sponsoring-Vereinbarungen, welche geldwerte Zuwendungen zum Gegenstand haben, müssen darüber hinaus schriftlich fixiert und transparent gemacht werden.

Soweit sich Selbsthilfeorganisationen an der Forschung beteiligen, haben sie sicherzustellen, dass Informationen über das Forschungs- und Studiendesign sowie über laufende Ergebnisse der Forschungspro-

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

gramme gegenüber der Selbsthilfeorganisation vollständig offengelegt werden.

Auch die Regeln für das o.g. Monitoring-Verfahren sind in den Leitsätzen und der Geschäftsordnung der Monitoring Ausschüsse (s.u.) festgelegt.

Weiterentwicklung des Monitoring-Verfahrens

Bis zum Berichtsjahr 2016 wurden Organisationen, die laut Veröffentlichungen von Wirtschaftsunternehmen mehr als 40.000,- € aus der Gesundheitswirtschaft erhielten, im Rahmen einer Initiativprüfung aufgefordert, ihre Einnahmen gegenüber dem Monitoring-Ausschuss transparent zu machen.

Dieses Monitoring-Verfahren hatte sich seit seiner Einführung im Jahre 2006 als Beleg für das Bemühen der Gesundheitsselbsthilfe, die Interessen der Betroffenen unabhängig von den Interessen der Pharmaindustrie zu vertreten, grundsätzlich bewährt.

In der Vergangenheit wurde aber sowohl aus den beteiligten Dachverbänden, wie auch aus einzelnen Selbsthilfeorganisationen Kritik an der Art der Durchführung des Monitoring-Verfahrens geäußert. Einerseits wurde das alte Verfahren teilweise als zu bürokratisch und aufwändig empfunden, andererseits wurde kritisiert, dass im Verfahren festgestellte Leitsatzverstöße nicht immer zu den gewünschten Veränderungen in der Einnahmenpolitik der gerügten Organisationen führten.

Nach intensiven Diskussionen verständigte sich der Gemeinsame Monitoring-Ausschuss darauf, den Dachverbänden eine Reform des Monitoring-Verfahrens zu empfehlen. Dazu erarbeitete der Ausschuss Leitlinien für ein reformiertes Verfahren.

Zur Umsetzung des neuen Verfahrens hatte der Gemeinsame Monitoring-Ausschuss daher im Februar 2016 folgende Eckpunkte beschlossen.

- Die „Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen“ werden überarbeitet und den zuständigen Gremien der BAG-Selbsthilfe und des FORUM chronisch kranker und behinderter Menschen im Paritätischen Gesamtverband zum Beschluss vorgelegt.

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

- Alle Mitglieder der BAG Selbsthilfe und des FORUM werden aufgefordert, die Leitsätze zu ratifizieren. Es wird Transparenz über den Stand der Ratifizierung der Leitsätze hergestellt.
- Alle Organisationen geben eine neue Selbstverpflichtung zur Herstellung von Transparenz ihrer Einnahmen, insbesondere über ihre Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen aus dem Gesundheitsbereich ab.
- Die Transparenzerklärungen müssen spätestens bis vier Wochen nach Feststellung und Genehmigung des Haushaltsabschlusses des jeweiligen Jahres vorliegen.
- Alle Organisationen, die die Selbstverpflichtung abgegeben haben, werden auf der Homepage der BAG SELBSTHILFE und des FORUM veröffentlicht.
- Die Transparenzerklärungen werden von den Verbänden auf ihrer eigenen Homepage veröffentlicht. Die oberste Seite der Homepage wird mit der Liste der verpflichteten Organisationen auf den Webseiten des FORUM und der BAG SELBSTHILFE verlinkt. Die Geschäftsstellen der BAG SELBSTHILFE und des FORUM überwachen den Verlinkungsprozess und erinnern gegebenenfalls die Organisationen, die ihrer Transparenzpflicht nicht nachkommen.
- Kommt eine Organisation ihrer Transparenzverpflichtung nicht nach oder löscht sie ihre Veröffentlichung vor Einstellung der nächstjährigen Veröffentlichung, so wird dieses in der Linkliste auf den Homepages des FORUM und der BAG-SH kenntlich gemacht.
- Sollte sich herausstellen, dass unzutreffende Angaben gemacht werden oder aktualisiert der Verband die Veröffentlichung nicht innerhalb von zwei Jahren, hat der Ausschuss das Recht zu beschließen, die betreffende Organisation trotz abgegebener Selbstverpflichtung aus der Linkliste zu löschen.

Die Reform des Monitoring-Verfahrens wurde den zuständigen Gremien der BAG-Selbsthilfe und des FORUM zur Beratung und zum Beschluss vorgelegt. Im April 2016 verabschiedeten daraufhin die Vollversammlung des FORUM und die Mitgliederversammlung der BAG-Selbsthilfe, die auf

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

der Basis der oben genannten Eckpunkte veränderten Leitsätze inklusive der Inhalte der abzugebenden Transparenzerklärung (Matrix).

Nach den Mitgliederversammlungen wurden die einzelne Organisationen aufgefordert, die Leitsätze zu ratifizieren und verbindlich zu erklären, zukünftig die reformierten Leitsätze umzusetzen.

Im Berichtsjahr 2018 wurde weiterhin das reformierte Monitoring-Verfahren für die Wirtschaftsjahre 2015 ff. in der Praxis umgesetzt. Damit wird die Transparenz zur Kooperation mit Unternehmen der Gesundheitswirtschaft öffentlich und nicht nur gegenüber den Monitoring-Ausschüssen hergestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die unter den folgenden Adressen im Internet eingestellten Gemeinsamen Leitsätze in der Fassung vom April 2016 verwiesen:

1. www.bag-selbsthilfe.de
2. www.selbsthilfe.paritaet.org

Dort sind auch die Listen mit den Mitgliedern von BAG-SH und FORUM, die die Leitsätze umsetzen und auf ihrer Internetseite Transparenz zur Zusammenarbeit mit Unternehmen der Gesundheitswirtschaft herstellen, eingestellt. Außerdem finden sich dort weitere Informationen zum reformierten Monitoring-Verfahren.

b.) Geschäftsordnung

Wie bereits dargestellt, gibt es zu den Leitsätzen auch eine Geschäftsordnung, welche die Arbeit der Monitoring Ausschüsse regelt.

Insgesamt haben die beteiligten Organisationen seit Februar 2006 in über 100 Sitzungen über anstehende Monitoring-Verfahren und damit zusammenhängende Fragestellungen sowie über die Weiterentwicklung des Monitoring-Verfahrens in drei Gremien beraten.

Die Ausschüsse

- Ausschuss der BAG SELBSTHILFE
- Ausschuss FORUM im PARITÄTISCHEN
- Gemeinsamer Ausschuss der BAG SELBSTHILFE und des FORUM im PARITÄTISCHEN

haben nach § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung folgende Aufgaben:

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

- Aufklärung und Information der Mitgliedsverbände über die Umsetzung und Auslegung der Leitsätze,
- Beantwortung von Anfragen der Mitgliedsverbände und Dritter zur Umsetzung und Auslegung der Leitsätze (Beratungsverfahren),
- Analyse der Beratungsverfahren,
- Erarbeitung von Informationen auch für die Presse und Öffentlichkeit zu den Aktivitäten der Selbsthilfe im Zusammenhang mit der Anwendung und Weiterentwicklung der Leitsätze,
- Kontakt und Meinungsaustausch mit Experten aus dem Bereich der Korruptionsbekämpfung.

Zur Erfüllung der oben beschriebenen Aufgaben haben die BAG SELBSTHILFE und das FORUM im PARITÄTISCHEN jeweils einen Monitoring-Ausschuss eingesetzt, deren Mitglieder von der Vollversammlung des FORUM im PARITÄTISCHEN bzw. dem Vorstand der BAG SELBSTHILFE nach einem entsprechenden Beschluss der jeweiligen Mitgliedsverbände berufen werden. Beide Ausschüsse bilden gemeinsam die (Gesamt)-Monitoring-Gruppe von FORUM im PARITÄTISCHEN und BAG SELBSTHILFE.

Trotz der neuen Transparenzregeln können die Ausschüsse weiterhin aufgrund von Beanstandungen oder Prüfbitten gegenüber Mitgliedsorganisationen ein Beratungs- bzw. Monitoring-Verfahren einleiten. Auch können die Ausschüsse weiterhin Initiativprüfungen einleiten.

So kann zum einen jedermann mit dem Hinweis an die Ausschüsse herantreten, die beteiligten Verbände oder ihre Mitgliedsverbände hätten gegen die in den Leitsätzen niedergelegten Grundsätze verstoßen (Beanstandung) bzw. ein bestimmtes Verhalten könne im Falle seiner Umsetzung zu einem solchen Verstoß führen (Prüfbitte). Zum anderen kann der Ausschuss auch von sich aus einzelne Sachverhalte aus dem Verbandsgeschehen einer Überprüfung unterziehen (Initiativprüfung). Neben der Beurteilung einzelner Sachverhalte kann auch das Gesamtverhalten eines Verbandes einem Prüfverfahren nach § 6 der Geschäftsordnung des Monitoring-Ausschusses unterzogen werden.

Prüfbitten, Initiativprüfungen und Beanstandungen gegen Mitgliedsverbände der BAG SELBSTHILFE und des FORUM im PARITÄTISCHEN werden grundsätzlich in der Gesamt-Monitoring-Gruppe behandelt. Verbände mit Einzelmitgliedschaften können einer derartigen Befassung der Gesamt-Monitoring-Gruppe mit der sie betreffenden Angelegenheit widersprechen. Soweit eine Prüfbitte oder Beanstandung an den Vorsitzenden des entsprechenden Ausschusses herangetragen wird, fragt die-

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

ser bei dem betreffenden Verband an, ob der Verband mit einer Behandlung der Angelegenheit in der Gemeinsamen-Monitoring-Gruppe einverstanden ist. Entsprechendes gilt, soweit ein Mitglied des Monitoring-Ausschusses von einem Sachverhalt Kenntnis erhält und daher eine Initiativprüfung eingeleitet wird. In diesem Fall ist der Vorsitzende des Ausschusses, in dessen Dachverband der entsprechende Verband Einzelmitglied ist, dafür zuständig anzufragen, ob der Verband mit der Befassung durch die Gesamt-Monitoring-Gruppe einverstanden ist. Soweit der Verband mit einer Befassung durch die Gesamt-Monitoring-Gruppe nicht einverstanden ist, wird die Sache an den entsprechend zuständigen Einzel-Ausschuss verwiesen. Sämtliche Vorgänge, welche in diesem Zusammenhang diskutiert werden, unterliegen der Vertraulichkeit aller Ausschussmitglieder der Gesamt-Monitoring-Gruppe.

Die Mitglieder der Ausschüsse bzw. der Gemeinsamen Monitoring-Gruppe sind dabei verpflichtet, über ihre Tätigkeit in den Ausschüssen und die dabei erlangten Informationen Stillschweigen zu bewahren und sich ggf. für befangen zu erklären, falls sie an dem beanstandeten Verhalten beteiligt waren oder dem betroffenen Verband angehören. Sachverhalte, die die Neutralität oder die Unabhängigkeit des Mitgliedes im Ausschuss gefährden könnten, sind gegenüber den übrigen Ausschussmitgliedern offen zu legen.

Die Mitglieder der Ausschüsse BAG SELBSTHILFE und FORUM im PARITÄTISCHEN wählen aus ihren Reihen jeweils eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertretung für jeweils zwei Jahre; der Vorsitz für den Gemeinsamen Monitoring-Ausschuss wird im Wechsel von einem Jahr durch den Vorsitzenden der Ausschüsse ausgeübt.

Die Monitoring-Ausschüsse der BAG SELBSTHILFE sowie des FORUM im PARITÄTISCHEN bestand im Berichtszeitraum aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern; zusätzlich sind noch zwei hauptamtlich Tätige aus den Dachverbänden für die Geschäftsführung der Ausschüsse zuständig, allerdings nicht stimmberechtigt. Zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe und Reduzierung der Reisekosten sind die Mitglieder weitgehend deckungsgleich; der Gemeinsame Ausschuss bestand damit im Berichtszeitraum bislang aus insgesamt 11 stimmberechtigten Mitgliedern. Sitzungen werden für die einzelnen Ausschüsse der BAG Selbsthilfe und des FORUM im PARITÄTISCHEN jeweils durch die Geschäftsstellen der Dachverbände vorbereitet. Geschäftsführung und Leitung des Gemeinsamen Ausschusses erfolgt im Wechsel.

Die Kosten für Sitzungen tragen die Dachverbände, Reisekosten sowie Arbeitszeitkosten der Mitglieder und weiteren Aufwand tragen die Mit-

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

gliedsverbände der Mitglieder der Ausschüsse. Die Mitglieder selbst sind ehrenamtlich tätig.

Die Monitoring-Ausschüsse berichten einmal jährlich über den Verlauf und die Ergebnisse des Monitoring-Verfahrens, wobei nach § 7 der Geschäftsordnung des Monitoring-Ausschusses die Vertraulichkeit der Beratungen gewahrt bleiben, als Sachverhalte und Prüfergebnisse nur abstrakt, d. h. nicht auf einzelne Verbände bezogen, darzustellen sind.

Der 11. Jahresbericht bezieht sich auf die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018.

Im Folgenden wird die Arbeit des Gemeinsamen Ausschusses gemäß § 7 der Geschäftsordnung in anonymisierter Form dargestellt. Die Einzelausschüsse der BAG SELBSTHILFE und des FORUMs haben im Berichtszeitraum nicht getagt, da die entsprechenden Prüfbitten im Gemeinsamen Ausschuss bearbeitet werden konnten.

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

II. Tätigkeit des Gemeinsamen Monitoring-Ausschusses BAG SELBSTHILFE und FORUM im PARITÄTISCHEN im Jahr 2018

Der Gemeinsame Monitoring-Ausschuss ist im Jahr 2018 zweimal zusammengetreten. Eine Sitzung fand in Berlin und eine Sitzung in Düsseldorf statt. Im Rahmen der Sitzungen wurden auch die neuen Vorsitzenden der Ausschüsse gewählt. Sie leiten die Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses im Wechsel.

Die Beratungen im Gemeinsamen Ausschuss hatten drei Schwerpunkte:

- a. Prüfbitten zur Kooperation mit Unternehmen der Gesundheitswirtschaft
- b. Umsetzung und Begleitung des reformierten Monitoring-Verfahrens für das Wirtschaftsjahr 2015 ff.
- c. Entwicklung von Hilfestellungen für die Verbände
- d. Begleitung von anderen Gremien hinsichtlich Neutralität und Unabhängigkeit, insbes. der Patientenvertretung

a. Prüfbitten zur Kooperation mit Unternehmen der Gesundheitswirtschaft

Der Gemeinsame Monitoring Ausschuss hat im Berichtszeitraum drei Prüfbitten bearbeitet:

aa. Teilnahme an Advisory Boards von Wirtschaftsunternehmen

Sachverhalt:

Eine Selbsthilfeorganisation hatte das Angebot erhalten, an einem Advisory Board eines Wirtschaftsunternehmens teilzunehmen. Ziel dieses Advisory Boards war es, seitens des Wirtschaftsunternehmens ein besseres Verständnis für die Bedürfnisse der Patienten und deren Angehörige zu erhalten. Es sollte erarbeitet werden, wie eine optimale Kommunikation zwischen Wirtschaftsunternehmer, dem Arzt/Apotheker und Patientenorganisation/Patient aussehen sollte.

Betroffene Regelungen in den Leitsätzen:

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

„3. Information und inhaltliche Neutralität

a. In Kooperationen mit Unternehmen der pharmazeutischen Industrie, Anbietern von Heil- und Hilfsmitteln sowie Dienstleistungen und anderen Unternehmen, die Produkte für behinderte und chronisch kranke Menschen herstellen oder vertreiben, wird auf eine eindeutige Trennung zwischen Informationen der Selbsthilfeorganisation, Empfehlungen der Selbsthilfeorganisation und Werbung des Unternehmens geachtet. Die Selbsthilfeorganisationen informieren über Angebote, beteiligen sich aber nicht an der Werbung.

Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist grundsätzlich zu kennzeichnen.“

„6. Unterstützung der Forschung

a. Die Selbsthilfeorganisation begrüßt Forschungsanstrengungen, die einer Verbesserung der Situation chronisch kranker und behinderter Menschen dienen.

b. Die Selbsthilfeorganisation ist grundsätzlich bereit, sich mit ihrer Fachkompetenz an solchen Forschungsprogrammen, insbesondere an klinischen Studien zu beteiligen, sowie über solche Forschungsprogramme, insbesondere klinische Studien, zu berichten, um über ihre Mitgliedsverbände so die Beteiligung von Probanden an den Forschungsprogrammen bzw. Studien zu ermöglichen. Eine solche Unterstützung setzt jedoch voraus, dass die Informationen über das Forschungs- und Studiendesign sowie über die laufenden Ergebnisse der Forschungsprogramme bzw. Studien die Informationen gegenüber der Selbsthilfeorganisation vollständig offen gelegt werden. Des Weiteren hält die Selbsthilfeorganisation die Übernahme der Kosten für die genannten Unterstützungsmaßnahmen durch die betreffenden Unternehmen für geboten. Die Selbsthilfeorganisationen unterstützen insbesondere Studien, die bei Studienregistern registriert werden und bei denen Design und Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

c. Die Selbsthilfeorganisation versucht ihrerseits, im Interesse chronisch kranker und behinderter Menschen auf die Firmenpolitik (Studiendesigns, Produkteigenschaften, Marketing, etc.) der Unternehmen Einfluss zu nehmen.“

Votum:

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

Einigkeit bestand im Ausschuss insoweit, dass eine Teilnahme an einem Advisory Board grundsätzlich im Einklang mit den Leitsätzen stehen kann. Gerade die Teilnahme an Forschungsaktivitäten muss – wie auch in den Leitsätzen festgelegt - Aufgabe der Selbsthilfe sein.

Gleichzeitig steht die Teilnahme an Forschung immer auch in einem Spannungsverhältnis mit dem Verbot der Beteiligung an Werbung. Gerade bei einer Einbindung in eine Kommunikationsstrategie oder eine Öffentlichkeitsarbeit ist diese Grenze schnell erreicht.

Maßgebliche Punkte für eine differenzierte Betrachtungsweise sind daher:

- Inhalt:
Handelt es sich um ein für die jeweilige Selbsthilfeorganisation wichtiges Thema? Dies dürfte bei einer Marketing Strategie eher nicht der Fall sein, bei ethischen Fragen hingegen schon.
- Dauer der Zusammenarbeit:
Einmalige Gespräche sind regelmäßig als weniger bedenklich anzusehen, als eine dauerhafte Teilnahme an einem Advisory Board
- Zielsetzung:
Was soll mit der Zusammenarbeit erreicht werden? Ist dies auch ein Ziel, das für die SHO wichtig ist?
- Vertragliche Bedingungen:
Bedenklich sind etwa vertragliche Bedingungen, wonach sämtliche Äußerungen als Zitate in einer Kommunikationsstrategie eines Unternehmens verwendet werden dürfen.

Im konkreten Fall wurde die Teilnahme am Advisory Board als leitsatzwidrig abgelehnt, da eine Einbindung in die Kommunikationsstrategie des Unternehmens stattfand; damit wäre eine Teilnahme als Verstoß gegen das Verbot einer Beteiligung an Werbung zu werten.

bb.Information über eine Veranstaltung eines anderen Verbands

Sachverhalt:

Ein Verband würde gerne seine Mitglieder über eine Veranstaltung eines anderen Verbandes informieren, die von einer Krankenkasse gefördert wird. Dort soll ein bestimmtes Thema bei der Erkrankung behandelt werden. Da für den Verwendungsnachweis der Krankenkasse die Teilneh-

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

merdaten bekannt sein müssen, ist eine Anmeldung über den anfragenden Verband nicht möglich.

Betroffene Regelungen in den Leitsätzen:

Veranstaltungen von Selbsthilfeorganisationen

„Daten von Teilnehmenden an Veranstaltungen werden nicht an Wirtschaftsunternehmen weitergegeben.“

Votum:

Es ist sicherzustellen, dass der Schwesterverband keine Daten an Wirtschaftsunternehmen im engeren Sinne weitergibt; Krankenkassen werden – unabhängig von der rechtlichen Diskussion über ihre Einordnung – insoweit nicht als Wirtschaftsunternehmen im Sinne der Leitsätze eingestuft.

Nach den Leitsätzen ist es möglich, über Veranstaltungen anderer Selbsthilfeorganisationen zu informieren. Zum Schutz der Mitgliederdaten sollte jedoch mit dem anderen Verband vereinbart werden, dass die Daten unmittelbar nach der Erfüllung dieses Zwecks (Verwendungsnachweis) gelöscht bzw. sicher nicht an Dritte weitergegeben werden.

Nach dem Datenschutzrecht ist es aber ohnehin so, dass Daten gelöscht werden müssen, wenn sie nicht mehr benötigt werden (Grundsatz der Datensparsamkeit). Eine Weitergabe von Daten ist ebenfalls nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig. Der Schwesterverband muss daher bei ihrer Anmeldung ohnehin eine Einwilligung der Teilnehmer in die Verarbeitung ihrer Daten einholen. Er sollte dabei explizit zusichern, dass die Daten nach der Akzeptanz des Verwendungsnachweises gelöscht und nicht für andere Zwecke gespeichert oder an Dritte weitergegeben werden.

Generell ist fraglich, ob es überhaupt notwendig ist, einer Krankenkasse die Daten der Teilnehmer zu übersenden. Bei vielen Krankenkassen ist es inzwischen unüblich; eine Notwendigkeit wird auch hier nicht gesehen, insbesondere in Zeiten der DSGVO. Häufig wird nur eine Bestätigung der Teilnehmerzahl gefordert, dies sollte aus der Sicht des Ausschusses ausreichen.

cc. Einladung von Mitarbeitern von Wirtschaftsunternehmen zu Veranstaltungen

Sachverhalt:

Seitens eines Verbandes gab es die Frage, ob diese bei deren Veranstaltungen Mitarbeiter von Hilfsmittelherstellern oder –händlern sowie von Pharmaunternehmen als Referenten einladen dürfen und ggf. welche Regeln eingehalten werden müssen.

Betroffene Regelungen in den Leitsätzen

„Veranstaltungen von Selbsthilfeorganisationen

Bei der Festlegung der Inhalte und bei der Auswahl der Referenten achtet die Selbsthilfeorganisation insbesondere darauf, dass die Sachverhalte objektiv dargestellt und behandelt werden. Dies schließt eine einseitige Darstellung zu Gunsten eines bestimmten Unternehmens, einer bestimmten Therapie oder eines bestimmten Produktes grundsätzlich aus. Die Selbsthilfeorganisation trägt Sorge dafür, dass die behandelten Themenbereiche nicht allein von Referenten, die bei dem jeweiligen Sponsor angestellt sind oder vom dem jeweiligen Sponsor finanziell abhängig sind, behandelt werden.“

Votum:

Nach den Leitsätzen hat die SHO für eine neutrale Ausgestaltung der Veranstaltung zu sorgen; dies bedeutet, dass – wenn ein Referent von einem Hersteller kommt- die SHO dafür sorgen muss, dass ein anderer Referent eingeladen wird, der sich kritisch mit dem Produkt und der Methode auseinandersetzt – etwa indem er von Seiten der Wissenschaft die Studienlage referiert. Generell rät der Ausschuss eher davon ab, Referenten seitens der pharmazeutischen Industrie oder der Hilfsmittelhersteller auf Veranstaltungen von SHO einzusetzen, da es ausgesprochen schwierig ist, sicherzustellen, dass Produktwerbung vermieden wird bzw. eine ausgewogene Darstellung hergestellt wird.

b. Umsetzung und Begleitung des reformierten Monitoring-Verfahrens für die Wirtschaftsjahre 2015 ff.

Im Jahr 2016 war im FORUM und in der BAG-Selbsthilfe das Ratifizierungsverfahren für die reformierten Leitsätze eingeleitet worden. Mit der Ratifizierung erklären die Mitgliedsverbände, zukünftig die reformierten Leitsätze umzusetzen und auf ihrer eigenen Internetseite die Selbstauskunft zur Zusammenarbeit mit Unternehmen der Gesundheitswirtschaft zu veröffentlichen. Vereine, die diese Verpflichtung erfüllen, werden in die bei den Dachverbänden BAG-Selbsthilfe und FORUM geführten Transparenzlisten aufgenommen.

Der Ausschuss verständigte sich zu Beginn der Veröffentlichung darauf, dass auf den Homepages von FORUM und BAG-Selbsthilfe je eine Transparenzliste mit gleichem Layout und Inhalt veröffentlicht wird. Die Transparenzlisten sind seit Juni 2017 im Internet unter

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

https://www.bag-selbsthilfe.de/fileadmin/user_upload/Informationen_fuer_SELBSTHILFE-AKTIVE/Unabhaengigkeit_der_Selbsthilfe/Transparenz-Liste_BAG.pdf

und

http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Selbsthilfe-Forum-chronisch-Kranker/doc/Transparenz-Liste_FORUM_17April2018..pdf

veröffentlicht.

Der Gemeinsame Monitoring-Ausschuss begleitete dabei auch weiterhin die Umsetzung des reformierten Monitoring-Verfahrens und beschäftigte sich dabei u.a. mit folgenden Fragen:

- Erstmalig stellte sich 2018/2019 die Frage einer Streichung von Verbänden von der Liste, da es im Jahr 2019 nicht mehr ausreichte, nur Veröffentlichungen über die Zuwendungen für das Jahr 2015 auf der Homepage zu veröffentlichen. Hier fand sich eine Reihe von Selbsthilfeorganisationen in der Liste, die ihre Veröffentlichungen nicht aktualisiert hatten und deswegen im Jahr 2019 zu streichen wären. Es wurde folgendes Vorgehen beschlossen: Eine Erinnerung an die Verpflichtung zur Veröffentlichung sollte noch vor Ende November an die Mitgliedsverbände versandt werden. Diese Erinnerung sollte mit den Hilfsangeboten (Arbeitshilfe zur Selbstauskunft/ Beiblatt, Muster-Selbstauskunft) versehen werden; es sollte darauf hingewiesen werden, dass eine Löschung aus der Transparenzliste erfolgen kann, wenn die Nachricht über die Einstellung der Selbstauskunft auf der Homepage mindestens für das Jahr 2016 nicht zum 31.12.2018 vorliegt. Ob eine Löschung des Verbandes stattfindet, sollte dann – wegen der Kann – Regelung in den Leitsätzen - in der Sitzung des Monitoring Ausschusses im März 2019 diskutiert werden.
- Es wurde festgestellt, dass sich die Abläufe hinsichtlich der Einstellung der Selbstauskunft auf der Homepage der Verbände verbessert hätten, allerdings dass nach wie vor erheblicher Beratungsbedarf bei manchen Verbänden besteht.
- Intensiv wurde folgender Sachverhalt diskutiert: Ein Verband hatte eine Selbstauskunft vorgelegt, in der weder die Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen noch die Spenden beziffert wurden. Als Grund wird genannt, dass auf Grund der Vielzahl von Transaktionen vor allem im Bereich der Zweckbetriebe und der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (z. B. Versandgeschäft) eine Durchsicht der Kunden/ Spender/ Vertragspartner mit Hintergrundprüfung nicht möglich sei. Bei den Spenden führte der Verband auf, dass keine Spende größer als 2000 Euro eingegangen sei. Die vorgenommenen Erläuterungen werden seitens des Ausschusses als schlüssig angesehen; tatsächlich handelt

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

es sich um einen großen Verband, der gleichzeitig in den vergangenen Jahren nur selten in den Veröffentlichungen der pharmazeutischen Industrie zu ihren Zuwendungen erwähnt wurde. Anhand dieses Beispiels diskutiert der Monitoring-Ausschuss, ob und gegebenenfalls wie Verkäufe von Broschüren an Wirtschaftsunternehmen aufgeführt werden müssten. Aufgrund der oft kleinen verkauften Stückzahlen wird es in diesem Bereich nicht möglich sein, alle Verkäufe an pharmazeutische Unternehmen oder auch an Vertreterinnen und Vertreter von pharmazeutischen Unternehmen zu erfassen. Im Ausschuss besteht allerdings Konsens darüber, dass die Einnahmen dann zu erfassen und zu veröffentlichen sind, wenn dem Geschäft ein Vertrag zu Grunde liegt. Im Ergebnis hat der Ausschuss zusammen mit dem Verband eine Überarbeitung der Selbstauskunft erarbeitet, die einerseits dem Transparenzgedanken, andererseits den praktischen Schwierigkeiten Rechnung getragen hat.

c. Entwicklung von Hilfestellungen für die Verbände

Der Gemeinsame Ausschuss hat eine Reihe von Hilfestellungen für die Verbände erarbeitet:

aa. Beiblatt/ Arbeitshilfe Selbstauskunft

Der Ausschuss hat im Jahr 2018 aufgrund der Schwierigkeiten der Verbände beim Ausfüllen der Selbsthilfe ein Beiblatt mit Hinweisen für das Ausfüllen der Matrix für die Selbstauskunft erarbeitet. Dabei stellte sich in der Diskussion insbesondere die Frage, ob in den Ausfüllhinweisen eine Differenzierung zwischen Kliniken der öffentlichen Hand und solchen in privater Trägerschaft vorzunehmen ist. Zur Vereinfachung hat der Ausschuss beschlossen, bei Kliniken von einer Differenzierung nach Trägerschaft abzusehen und diese komplett als Wirtschaftsunternehmen zu beschreiben. Das Beiblatt ist dem Jahresbericht als Anlage 1 beigefügt.

bb. Hilfestellungen für Online- Angebote

Der Ausschuss hat ferner eine Hilfestellung für Verbände erarbeitet, wie die Leitsätze zur Neutralität und Unabhängigkeit auch im digitalen Bereich umsetzbar sein können; diese ist dem Jahresbericht in Anlage 2 beigefügt.

cc. Überarbeitung der Arbeitshilfe

Die Anfrage eines Verbandes wurde zum Anlass genommen, die Arbeitshilfe zu aktualisieren; in diesem Zusammenhang hat der Ausschuss intensiv darüber diskutiert, ob de-

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

ren Struktur verändert werden sollte. Da die Arbeitshilfe jedoch an die Struktur der Leitsätze angelehnt ist, wird dies im Ergebnis als wenig zielführend angesehen. Sie soll jedoch verständlicher und weniger juristisch ausgestaltet werden; ferner wäre sie zu aktualisieren.

Ferner wurde in dem erwähnten Rundschreiben an die Mitgliedsverbände vor Ende November zur Aktualisierung der Selbstauskunft auch abgefragt, welche Themen gerade relevant in Ihrem Verband sind und einer Aufnahme in der Arbeitshilfe bedürfen. Die Arbeitshilfe wurde dann im außerhalb des Berichtszeitraums aktualisiert. Sie steht auf Anfrage den Verbänden zur Verfügung.

dd. Erarbeitung eines Transparenz- Siegels

Die Mitgliederversammlung der BAG SH hat den Monitoring-Ausschuss beauftragt, eine Empfehlung hinsichtlich einer Zertifizierung bzw. der Einführung eines Siegels zu erarbeiten.

Es werden folgende Aspekte diskutiert:

Vorteile eines Logos oder einer Zertifizierung

- Ein Logo ist ein klares und eindeutiges Unterscheidungsmerkmal.
- Die missbräuchliche Verwendung kann unterbunden werden.
- Ein Logo/ eine Zertifizierung stellt ein sichtbares Arbeitsergebnis des Monitoring Verfahrens dar.

Nachteile eines Logos oder einer Zertifizierung

- Eine Logogewährung an ein vermeintlich weißes Schaf kann den Ruf der Leitsätze und des Monitoring Verfahrens beschädigen
- Das Zertifizierungsverfahren/ die Logogewährung ist teuer und aufwändig (z.B. wird u.U. ein externer Auditor benötigt)
- Eine unberechtigte Verweigerung eines Logos/ einer Zertifizierung kann ggf. rechtliche Auseinandersetzungen und haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- Es ist eine regelmäßige Kontrolle der Zertifizierung erforderlich

Im Ergebnis sieht der Ausschuss- vor allem wegen des hohen Aufwandes und der entsprechenden Kosten – eine Zertifizierung/ Logogewährung im Rahmen eines Prüfverfahrens nicht als zielführend an.

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

Diskutiert wurde daneben aber auch ein sog. niedrigschwelliges Logo, welches deutlich machen soll, dass sich der entsprechende Verband an die Leitsätze hält. Gleichzeitig besteht auch hier das Risiko, dass ein solches Logo missbräuchlich verwendet werden kann und dieses dann die Legitimation des Logos und des Ausstellers beschädigt.

Im Ergebnis hat der Ausschuss der Mitgliederversammlung der BAG SELBSTHILFE davon abgeraten, ein entsprechendes Logo bzw. eine entsprechende Zertifizierung zu verabschieden.

ee. Hilfestellung Abgrenzung Information/Werbung

Hintergrund für die Erstellung der Hilfestellung war die Position des FSA, dass eine Trennung zwischen Werbung und Information im Grunde nicht möglich ist. Da die Leitsätze hier jedoch klar zwischen diesen Begriffen trennen und Selbsthilfeorganisationen auch häufig in der Satzung verankert haben, über die Erkrankung und ihre Behandlungsmöglichkeiten zu informieren, sieht der Monitoring Ausschuss diese Auffassung als zu weitgehend an. Man ist sich einig, dass eine enge Auslegung keinerlei Informationen und Beratung aufgrund von gemachten guten bzw. schlechten Erfahrungen Betroffener mehr möglich machen würde und damit eine wichtige Funktion von Selbsthilfe untergraben würde.

Dementsprechend hat der Ausschuss eine Hilfestellung für die Verbände erarbeitet, die in Anlage 3 beigefügt ist.

d. Begleitung von anderen Gremien hinsichtlich Neutralität und Unabhängigkeit, insbes. der Patientenvertretung

Das Thema Neutralität und Unabhängigkeit lässt sich nicht auf die Auslegung der Leitsätze beschränken; vor diesem Hintergrund hat sich Monitoring Ausschuss auch in der Diskussion mit anderen Institutionen für diese Themen eingesetzt.

aa. Patientenvertretung

Im Bereich der Patientenvertretung gab und gibt es Diskussionen, wie die Abfrage der institutionellen Interessenkonflikte verbessert werden kann. Hierzu lagen im Berichtszeitraum verschiedene Vorschläge vor. Im Ergebnis hat sich der Ausschuss klar für die Verwendung der Selbstauskunftsmatrix und gegen entsprechende Prüfverfahren ausgesprochen; gerade eine Verpflichtung zur Prüfung des Verbandes durch die entsendenden Verbände würde vor allem Prüfaufwände auf Seiten der Selbsthilfe produzieren, die ohnehin den Hauptteil der Arbeit der Patientenvertretung schultert. Eine Verwendung der Selbstauskunftsmatrix des Monitoring Ausschusses würde insoweit die Aufwände bei den entsendenden Verbänden minimieren und keine zusätzlichen Rückfragen produzieren.

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

bb. Blogbeitrag beim EPF

Eine Vertreterin des Monitoring Ausschusses hat in einem Blog des European Patient Forums die Arbeit der Monitoring Ausschüsse dargestellt.

III. Anlagen

1. **Beiblatt Selbstauskunft (in der Version für die Mitgliedsverbände der BAG SELBSTHILFE)**

Arbeitshilfe zur Matrix „Selbstauskunft“ Stand 06/2018

Diese Arbeitshilfe soll den Mitgliedsverbänden der BAG SELBSTHILFE eine Hilfestellung für das Ausfüllen der Matrix „Selbstauskunft“ bieten. Sie greift typische Fragen auf, die mehrfach an die BAG SELBSTHILFE gerichtet wurden. Sollten Sie darüber hinaus gehende Fragen zur Selbstauskunft haben, richten Sie diese bitte an folgende Adresse, vorzugsweise per Mail:

Dr. Siiri Doka
E-Mail: siiri.doka@bag-selbsthilfe.de
Tel 0211- 31006-56

Der Arbeitshilfe ist eine ausgefüllte Version der Selbstauskunft für einen Muster- Mitgliedsverband angefügt, welche als Beispiel für das Ausfüllen der Matrix dienen kann. Die dort aufgeführten Angaben stehen in keinerlei Verbindungen zu den Haushalten existierender Verbänden.

I. Grundsätzliche Fragen

1. **Muss die als Anlage zu den Leitsätzen aufgeführte Matrix „Selbstauskunft“ verwendet werden, um auf die Transparenz-Liste aufgenommen zu werden?**

Nein, nach den Regelungen muss die Selbstauskunft nur den Mindestinhalt der Selbstauskunft enthalten. Da jedoch das Risiko besteht, dass bei einer eigenen Fassung wichtige Punkte vergessen werden, empfiehlt der Monitoring Ausschuss, die entsprechende Matrix zu verwenden.

2. **Muss die Selbstauskunft an die BAG SELBSTHILFE übersandt werden?**

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

Auch dies ist nicht erforderlich. Die Verbände müssen jedoch den Link an die BAG SELBSTHILFE übersenden, an welcher Stelle der Homepage die Selbstauskunft eingestellt wurde.

3. Reicht es aus, die Selbstauskunft an die BAG SELBSTHILFE zu übersenden?

Nein, die Selbstauskunft muss auf der Homepage des Verbandes eingestellt werden. Eine Übersendung an die BAG SELBSTHILFE reicht nicht aus, um auf die Transparenzliste aufgenommen zu werden.

4. Gibt es eine vereinfachte Version der Selbstauskunft, wenn der Verband keinerlei Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen erhält?

Zur Vereinfachung der Selbstauskunft bei Verbänden, die keinerlei Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen erhalten, hat der Monitoring Ausschuss folgende Formulierung entwickelt, mit der ein solcher Verband seiner Auskunftspflicht nachkommen kann.

Die entsprechende Formulierung lautet:

„Der Verband erklärt, dass er im Jahr keinerlei Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen erhalten hat, welche in der nachfolgenden Matrix für eine Selbstauskunft aufzuführen wären.“

Dabei muss die „nachfolgende Matrix“ entweder mit einem Link zur Selbstauskunft auf der Homepage der BAG SELBSTHILFE (<http://www.bag-selbsthilfe.de/selbstauskunft.html>) verknüpft werden oder die Matrix Selbstauskunft muss als PDF eingestellt werden.

Soweit der Verband nie Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen erhalten hat und diese auch in Zukunft nicht annehmen wird, ist auch eine generelle Formulierung möglich:

„Der Verband erklärt, dass grundsätzlich keinerlei Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen erhält, welche in der nachfolgenden Matrix für eine Selbstauskunft aufzuführen wären.“

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

Dabei muss die „nachfolgende Matrix“ entweder mit einem Link zur Selbstauskunft auf der Homepage der BAG SELBSTHILFE (<http://www.bag-selbsthilfe.de/selbstauskunft.html>) verknüpft werden oder die Matrix Selbstauskunft muss als PDF eingestellt werden.

II. Hinweise zum Ausfüllen der Matrix Selbstauskunft

Seite 1:

5. Welche Unternehmen werden als Wirtschaftsunternehmen i.S.d. Leitsätze gewertet?

Eine Erläuterung findet sich in der Fußnote auf der ersten Seite: Als Wirtschaftsunternehmen aus dem Gesundheitswesen gelten insbesondere **pharmazeutische Unternehmen und Hersteller von medizinischen Geräten oder Hilfsmitteln**. Die Einnahmen von **anderen Wirtschaftsunternehmen** werden nur dann in die „Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen“ eingerechnet, wenn diese mit einem Unternehmen der pharmazeutischen Industrie, von Herstellern medizinischer Geräte oder Hilfsmitteln eng verbunden sind (z.B. Verlag, der einem pharmazeutischen Unternehmen gehört; Agentur, die in dieser Sache für ein pharmazeutisches Unternehmen tätig ist). Zuwendungen der gesetzlichen Krankenkassen nach § 20h SGB V werden nicht in die Berechnung der „Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen“ einbezogen, zählen aber zu den Gesamteinnahmen des Verbandes hinzu.

Vertragsärzte werden insoweit nicht als Wirtschaftsunternehmen gewertet, da sie Angehörige der freien Berufe sind. Gleiches gilt für Apotheker.

Kliniken sind häufig Wirtschaftsunternehmen, da sie oft einer Klinikette, wie etwa Sana oder Rhön, angehören. Auch kommunale Kliniken werden häufig in privaten Rechtsformen, wie etwa der GmbH, geführt, so dass dies auch bei diesen zu bejahen

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

wäre. Der Einfachheit halber empfiehlt der Monitoring Ausschuss deswegen, aus Gründen der Transparenz alle Kliniken aufzuführen. Angesichts der Ausgestaltung der Fußnote ist dies jedoch nicht verpflichtend, so dass eindeutig nur diejenigen Kliniken aufzuführen sind, welche in einer entsprechenden privatrechtlichen Rechtsform geführt werden.

6. Wie errechnet sich der Anteil der Zuwendungen?

Hier sind die Gesamteinnahmen (Angaben 4. Zeile) ins Verhältnis zu den Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen zu setzen (Angaben 5. Zeile). Die Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen wiederum errechnen sich aus der Summe aller Einnahmen 1a- 3 (5. Seite, Tabelle, Summe Gesamt).

Als Beispiel für die Berechnung kann folgende fiktive Aufstellung dienen:

Gesamteinnahmen des Verbandes (z.B. aus Mitgliedsbeiträgen, Erbschaften, Krankenkassenförderungen, Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen, Zuwendungen von Ministerien, Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen etc.)	1.000.000,- €
Alle Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen (z.B. Spenden, Sponsoring von pharmazeutischen Unternehmen oder Hilfsmittelherstellern)	30.000,- €

Der Anteil läge damit bei 3 % der Einnahmen der Selbsthilfeorganisation.

Zur Erläuterung verweisen wir auch auf die fiktiv ausgefüllte Muster- Selbstauskunft.

Seite 2

7. 1. Zeile: Welche Organisationseinheiten sind zu berücksichtigen?

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

Grundsätzlich sind die Einnahmen von selbständigen Untergliederungen nur dann in der Selbstauskunft aufzuführen, wenn der Verband dies wünscht. Er muss dann hier ein Kreuz setzen und die selbständigen Untergliederungen aufführen.

Die Einnahmen von rechtlich unselbständigen Untergliederungen sind generell in der Matrix Selbstauskunft aufzuführen. Insoweit wäre dann die 2. Zeile anzukreuzen, da die unselbständigen Untergliederungen Teil des Verbandes sind.

8. 3. Zeile: Was sind rechtlich, personell und ideell verbundene Stiftungen, gGmbHs oder weitere Organisationen?

Die Regelung ist eng auszulegen. Nicht gemeint sind Organisationen, bei denen ein Verband Mitglied ist (etwa die BAGSO). Vielmehr soll Auskunft über Organisationen gegeben werden, mit denen der Verband in personeller oder rechtlicher Hinsicht enge Verbindungen hat und deswegen Einblick in deren Zuwendungsgeschehen hat (z.B. Vorstand der SHO und der Stiftung bzw. Vorstand SHO und Stiftungsrat sind identisch oder teilweise personenidentisch, SHO ist Stifter).

9. Seite 2, 2a. Spenden: Umfasst der Begriff der Gesamteinnahmen bei Spenden auch die Zuwendungen von Einzelspendern?

Nein. Da die Selbstauskunft nur die Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen zum Inhalt hat, sind hier keine Beträge von Einzelspendern einzurechnen und anzugeben.

Seite 3

10. 2b Mitgliedsbeiträge: Umfasst der Begriff der Gesamteinnahmen bei Fördermitgliedschaften auch die Fördermitgliedschaften von Privatpersonen?

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

Nein. Da die Selbstauskunft nur die Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen zum Inhalt hat, sind hier keine Beträge von privaten Förderern einzurechnen und anzugeben.

- 11. Sind Reisekosten, die ein Verband für die Teilnahme an externen Veranstaltungen von Wirtschaftsunternehmen erstattet erhält, anzugeben und wenn ja, wo?**

An sich sieht der Monitoring Ausschuss Reisekosten als Erstattungen und nicht als Zuwendungen an. Gleichzeitig sind diese Beträge auch in den Veröffentlichungen der pharmazeutischen Industrie enthalten. Insoweit empfiehlt der Monitoring Ausschuss derartige Erstattungen in der Selbstauskunft unter dem Punkt „Sachzuwendungen, Dienstleistungersatz und Verzicht auf Erstattungen“ aufzuführen mit dem Hinweis, dass es sich lediglich um Erstattungen und Aufwendungsersatz handelt.

2. Empfehlungen für Online- Angebote

Empfehlungen für leitsatzgerechte Online- Angebote (Stand 07/2019)

Generell wird empfohlen, sich mit Social Media Expertinnen aus den Verbänden innerhalb der BAG SELBSTHILFE oder des FORUMs im Paritätischen regelmäßig zu vernetzen, um Erfahrungen auszutauschen und auf neue Entwicklungen reagieren zu können. Bei Einzelanfragen zum Datenschutz stehen die entsprechenden Mitarbeiter der Dachverbände für Rückfragen zur Verfügung.

Diese Empfehlungen können nur erste Anhaltspunkte für diese Thematik geben. Bei speziellen Rückfragen zur Neutralität und Unabhängigkeit von Online- Angeboten stehen die Monitoring Ausschüsse zur Verfügung.

Websites

1. Behalten Sie die volle Kontrolle über die Inhalte Ihrer Angebote und geben Sie Wirtschaftsunternehmen nicht die Möglichkeit, Einfluss auf ihre Inhalte zu nehmen.

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

2. Beachten Sie den Datenschutz und schützen Sie die Daten Ihrer Mitglieder.
3. Schaffen Sie Transparenz, wer welche Angebote finanziert hat.
4. Seien Sie vorsichtig mit Werbung auf Ihrer Seite:

Werbung für verschreibungspflichtige Medikamente ist unzulässig, Imagewerbung für ein Unternehmen möglich, darf aber auch nicht zu groß ausfallen. Derartige Werbung muss klar von redaktionellen Beiträgen abgegrenzt sein, ein Logo der Selbsthilfeorganisation darf in der Werbung nicht enthalten sein.

5. Seien Sie vorsichtig mit aktiven Links:

Aktive Links auf Seiten von pharmazeutischen Herstellern, Hersteller medizinischer Geräte oder Hilfsmittelhersteller sind unzulässig. Aktive Links auf Versorgungsangebote (etwa Reha- Kliniken) sind nur zulässig, wenn auf alle vorhandenen Angebote verlinkt wird oder wenn Qualitätskriterien hinter der Auswahl der Links stehen. Soweit ein Media- Unternehmen die Website unentgeltlich oder verbilligt erstellt hat, ist ein aktiver Link zulässig, kann jedoch zu steuerrechtlichen Konsequenzen führen (die Finanzverwaltung sieht das Setzen von aktiven Links als Werbung an).

6. Seien Sie wachsam, was das Tracking angeht. Hier können Sie Probleme mit dem Datenschutz bekommen. Auch bei der Einbettung von You-Tube-Videos auf ihrer Homepage und der Verwendung von Sharebuttons können die Daten auch ohne Aufrufen eines Links von Dritten getrackt werden, wenn Sie dies nicht durch die Voreinstellungen unterbinden¹.

Foren

7. Kontrollieren Sie regelmäßig ihre Foren daraufhin, ob hier Werbung/ Empfehlungen für Hilfsmittel, medizinische Geräte oder Arzneimittel abgegeben werden.
8. Sichern Sie die Vertraulichkeit des Austausches durch entsprechende Maßnahmen.

Social Media (Facebook, Instagram, Snapchat etc.)

¹ Siehe dazu: https://webdesign.weisshart.de/youtube_datenschutz.php

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

9. Gestalten Sie Ihre Social Media Auftritte so, dass Personen, welche an einem Austausch über die Krankheit interessiert sind, direkt in ein kontrolliertes Forum des Verbandes - außerhalb von Facebook und Co - eingeladen werden.

10. Wenn Sie Social Media nutzen, sollten Sie Ihre Mitglieder auf die dort enthaltenen Risiken für Ihre persönlichen Daten hinweisen und Hinweise entwerfen, wie sie die Privatsphäre möglichst weitgehend schützen können. Machen Sie nicht Angebote ausschließlich über Social Media Kanäle, sondern immer auch über die „klassischen“ Verbandsmedien (E-Mail, Verbandszeitschrift, Website etc.).

11. Seien Sie vorsichtig beim Teilen und Weiterverbreiten von fremden Inhalten im Bereich Social Media und überprüfen Sie die Herkunft der Informationen.

12. Schließen Sie jede Form der Beratung über Social Media grundsätzlich aus und verweisen Sie stets auf die sicheren Beratungsangebote des Verbandes (bspw. Telefon- oder Emailberatung).

3. Hilfestellung Abgrenzung Information/ Werbung

(Neue) Abgrenzung Information/ Werbung

I. Problemaufriss

Die Grenze zwischen Werbung, Empfehlung und Information ist seit jeher schwer zu ziehen. Hinzu kommt, dass der Begriff der Werbung in unterschiedlichen Bereichen relevant ist (z.B. UWG, HWG) und jeweils unterschiedliche Schutzzusammenhänge bestehen.

Der Monitoring Ausschuss hat sich in der Vergangenheit immer wieder mit der Abgrenzung befasst und diese an den Umständen des Einzelfalls orientiert vorgenommen.

Es stellt sich die Frage, ob diese Position revidiert werden muss.

1. Position des FSA

Der FSA vertritt die sehr weitgehende Position, dass die Trennlinie im Grund rechtlich sicher kaum zu ziehen sei:

„Wann die Grenze zur Werbung (und damit die Abgrenzung zur zulässigen Imagewerbung eines Unternehmens) überschritten ist, hängt fast ausschließlich vom Einzelfall

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

ab. Insoweit liegt es in der Bewertung jedes Unternehmens, wo es im Sinne der eigenen Risikoprävention eine Grenze zieht. Im Rahmen des Wettbewerbsrechts ziehen bekanntlich die Gerichte eine sehr weite Grenze. In einer inzwischen schon älteren Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs hat dieser entschieden, dass die Möglichkeit zur Werbung bereits dann bestehen kann, wenn ein unbeteiligter Dritter (im konkreten Fall ein Journalist, der unstreitig keinen Bezug zum Pharma-Unternehmen hatte) in einer Berichterstattung ein Arzneimittel und dessen Wirkweise aufgreift. Diese weite Auslegung fließt gegebenenfalls bei der Bewertung in die Handhabung des Kodex mit ein. Wenn man dieses Beispiel überträgt, wäre sogar aus meiner Sicht nicht auszuschließen, dass die Berichterstattung innerhalb der Zeitschrift einer Selbsthilfeorganisation über ein neues Produkt bei einer weiten Auslegung durch die zuständigen Behörden/die Gerichte als Werbung ausgelegt werden könnte, selbst wenn nachweislich keinerlei Beziehungen zu dem jeweiligen Unternehmen besteht. Einen solchen Fall hatten wir in der Schiedsstelle bislang jedoch nicht.

Vor diesem Hintergrund wird sich aus Sicht des FSA zumindest keine generelle Regel finden lassen, in welchen Konstellationen man unstreitig nicht von Werbung sprechen kann. Im Ergebnis müssen sich wohl die jeweiligen Partner auf ein gemeinsames Verständnis der konkreten Maßnahme verständigen. Da den Unternehmen auf der einen Seite vorgeworfen wird, dass alles, was sie tun Werbung sei, können Sie sicherlich verstehen, wenn diese auf der anderen Seite bei dieser Frage vielleicht bewusst zurückhaltend sind. Die reine Nennung des Wirkstoffnamens anstelle des Produktnamens ist jedenfalls eine Voraussetzung für die Zertifizierung von wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltungen, die von den Ärztekammern gefordert werden. Hintergrund ist die gesetzliche Vorgabe, dass solche Veranstaltungen „frei von wirtschaftlichen Interessen Dritter“ sein müssen. Vielleicht kann man diesen Gedanken stärker nutzen.“

II. Auswirkungen des weiten Verständnisses auf die Leitsatzkonformität von redaktionellen Berichten über Produkte von Wirtschaftsunternehmen

Die Berichterstattung innerhalb der Zeitschrift einer Selbsthilfeorganisation über ein neues Produkt oder eine neue Methode könnte als Werbung ausgelegt werden, selbst wenn nachweislich keinerlei Beziehungen zu dem jeweiligen Unternehmen bestehen. Im Ergebnis dürften Selbsthilfeorganisationen nicht mehr über neue Produkte (Arzneimittel, Hilfsmittel, medizinische Methode) berichten, da die Grenze zwischen Information und Werbung nicht mehr zu ziehen ist.

III. Rechtliche Bewertung der Position des FSA- Entwurf

Dem FSA ist insoweit zuzustimmen, dass die Abgrenzung zwischen Werbung und Information immer eine Frage des Einzelfalls ist. Allgemeingültige und einfache Abgrenzungsregeln lassen sich nicht aus der Rechtsprechung herleiten.

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

Gleichzeitig kann eine Abgrenzung zwischen Werbung und Information im Einzelfall durchaus vorgenommen werden. Es lassen sich zumindest Eckpunkte herausarbeiten, welche für die Beurteilung dieser Fragen hinreichende Leitlinien zulassen.

Insgesamt lassen sich viele Entscheidungen der Rechtsprechung zum Begriff der Werbung im UWG bzw. den entsprechenden europäischen Regelungen nicht so ohne weiteres auf die hier gegenständlichen Fallgestaltungen übertragen. Denn die Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb sollen nicht nur den Wettbewerber vor „unfairen“ und überzogenen Äußerungen seines Konkurrenten schützen, sie sollen auch dem Kunden vor überzogenen Heilsversprechen bewahren. Vor diesem Hintergrund muss es Anliegen der Richter sein, den Anwendungsbereich des Begriffs möglichst weit zu fassen, um Umgehungsversuche - etwa auch durch Verwendung neuer Medien - zu unterbinden.

Dies Maßgaben können auch vorliegend angewandt werden: Dient eine Information ersichtlich dem Ziel der Absatzförderung, so muss sie als Werbung angesehen werden. Angesichts des hohen Stellenwertes des Art. 5 GG ist an die Feststellung dieses Ziels der Absatzförderung ein strenger Maßstab anzulegen:

„Art. 5 GG

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.“

Schwieriger ist jedoch die Auseinandersetzung mit dem angesprochenen Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, Urteil vom 02.04.2009, Az.: C-421/07). Hier hatte das Gericht in der Tat es grundsätzlich anerkannt, dass ein redaktionellen Bericht eines Journalisten über ein (in dem Staat nicht zugelassenes) Arzneimittel als Werbung angesehen werden kann; ob im konkreten Fall dann auch wirklich das Ziel der Absatzförderung bei dem Journalisten vorlag, war jedoch dann Sache des nationalen Gerichtes.

Im Rahmen dieses Urteils hat sich das Gericht auch mit der Frage auseinandergesetzt, ob nicht die Meinungsfreiheit des Journalisten verletzt sei. Dies verneinte das Gericht: Sofern die von dem Journalisten verbreiteten Informationen über das Arzneimittel „Werbung“ darstellten, wäre die Verurteilung in Hinblick auf das verfolgte Ziel, nämlich den Schutz der öffentlichen Gesundheit, angemessen und verhältnismäßig, weshalb die Meinungsfreiheit sich nach Art. 10 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten dem Ziel des Allgemeininteresses unterwerfen müsse.

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

Diese Position des Gerichtes ist aus meiner Sicht nicht haltbar: Bejaht man den Begriff der Werbung bei jeglicher Information über Arzneimittel, so ist ein redaktioneller Bericht über verschreibungspflichtige Medikamente im Grunde fast nicht mehr möglich, außer man berichtet ausschließlich über die Risiken. In diesem Fall wäre dann das Ziel der Absatzförderung wohl zu verneinen.

Angesichts der gesellschaftlichen und politischen Dimension von manchen Arzneimitteln (<http://www.zeit.de/wissen/gesundheit/2017-03/hepatitis-c-medikament-patent-aerzte-vorgehen>) würde dies die Pressefreiheit unangemessen beeinträchtigen. Insoweit ist davon auszugehen, dass es sich bei der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes um eine Einzelmeinung handelt, welche keinen Niederschlag in der allgemeinen Rechtsprechung gefunden hat.

IV. Position der Monitoring Ausschüsse

Ein solches weites Verständnis ist bereits vom Wortsinn her nicht mehr zu vertreten; so besteht nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eine klare Unterscheidung zwischen den Begriffen der Information und der Werbung.

Infolgedessen unterscheiden auch die Leitsätze der BAG SELBSTHILFE und des FORUMS im PARITÄTISCHEN klar zwischen Information, Empfehlung und Werbung:

„Art. 3

a. In Kooperationen mit Unternehmen der pharmazeutischen Industrie, Anbietern von Heil- und Hilfsmitteln sowie Dienstleistungen und anderen Unternehmen, die Produkte für behinderte und chronisch kranke Menschen herstellen oder vertreiben, wird auf eine eindeutige Trennung zwischen Informationen der Selbsthilfeorganisation, Empfehlungen der Selbsthilfeorganisation und Werbung des Unternehmens geachtet. Die Selbsthilfeorganisationen informieren über Angebote, beteiligen sich aber nicht an der Werbung.

Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist grundsätzlich zu kennzeichnen.

b. Die Selbsthilfeorganisation gibt grundsätzlich weder Empfehlungen für einzelne Medikamente, Medikamentengruppen oder Medizinprodukte, noch Empfehlungen für bestimmte Therapien oder diagnostische Verfahren ab.

Die Abgabe einer Empfehlung ist nur dann möglich, wenn diese auf dem Bewertungsergebnis anerkannter und neutraler Expertengremien beruhen. Die Zusammensetzung der Gremien muss öffentlich transparent sein. Ihre Ergebnisse müssen transparent und nachvollziehbar sein.

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

Informationen von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht sowie nicht unkommentiert weitergegeben.

c. Die Selbsthilfeorganisation informiert über die Erfahrungen von Betroffenen mit Medikamenten, Medizinprodukten, Therapien und diagnostischen Verfahren.

d. Die Selbsthilfeorganisation informiert auch über die Vielfalt des Angebotes und über neue Entwicklungen im Bereich der Prävention, Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation unter Angabe der Quellen.

e. Die Selbsthilfeorganisation ist in ihrer fachlichen Arbeit unabhängig und nicht an medizinische Fachrichtungen gebunden.“

Bereits aus den Leitsätzen lassen sich damit bestimmte Leitlinien für die Abgrenzung zwischen Information und Werbung ableiten:

1. Informationen über Produkten sind nicht per se als Werbung zu verstehen, sondern sind möglich und zulässig nach den Leitsätzen.
2. Es besteht ein Stufenverhältnis zwischen Informationen, Empfehlungen und Werbung.
3. Werbung der Selbsthilfeorganisation für ein Produkt ist unzulässig, gleiches gilt für Beteiligung an Werbung.
4. Die Darstellung von Werbung eines Wirtschaftsunternehmens - etwa im Rahmen einer Anzeige in der Vereinszeitschrift - ist nicht als Beteiligung an Werbung zu werten, soweit die fremde Urheberschaft klar zu erkennen ist.
5. Eine Empfehlung für ein Produkt ist unter bestimmten engen Voraussetzungen möglich.
6. Informationen über Produkte sollen mit der Vielfalt des Angebotes dargestellt und mit Quellenangaben versehen werden.
7. Wenn es sich um Informationen von Wirtschaftsunternehmen handelt, müssen diese kenntlich gemacht und dürfen nicht unkommentiert weitergegeben werden.
8. Erfahrungsberichte von Betroffenen sind grundsätzlich zulässig.

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

Damit ist das weite Verständnis des europäischen Gerichtshofs nicht mit den Leitsätzen, aus unserer Sicht aber auch nicht mit dem Wortsinn der Begriffe Information und Werbung und der hohen Bedeutung des Art. 5 GG zu vereinbaren.

Von daher wird hier ein engerer Begriff verwendet, welcher sich an den allgemeinen Grundsätzen der Neutralität und Unabhängigkeit orientiert. Insoweit hat sich der Monitoring Ausschuss in der Vergangenheit - im Rahmen von verschiedenen Fällen - bereits mit der Abgrenzung befasst.

Für die Unterscheidung lassen sich mehrere Grundlinien feststellen.

1. Information: Neutrale, umfassende und ausgewogene Darstellung

Damit ein Bericht über ein Produkt oder eine Methode als Information eingestuft werden kann, müssen sowohl Risiken als auch Nutzen des Produktes oder der Methode umfassend, ausgewogen und vollständig dargestellt werden.

2. Strikte räumlich Trennung zwischen Information und Werbung

Bei der Einstufung kann man sich nicht allein auf den Bericht beziehen; vielmehr muss das Umfeld der Information oder des Erfahrungsberichtes (z.B. Anzeige auf der gegenüberliegenden Seite) in die Beurteilung einbezogen werden.

3. Keinerlei Übernahme von Texten und Charts von Wirtschaftsunternehmen

Es ist darauf zu achten, dass keinerlei Texte, Textbausteine oder bildliche Darstellungen von Wirtschaftsunternehmen übernommen werden dürfen.